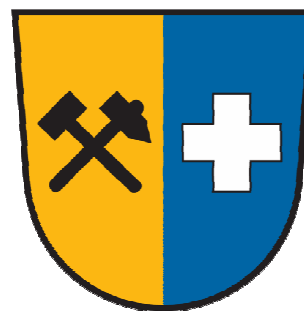


MITTEILUNGEN

DER GEMEINDE

GITSCHTAL

Amtliche Mitteilung
zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 16.01.2012
www.gitschtal.gv.at

I N H A L T

Notariatssprechtage 2012	Seite 2
Kontrolle der Wasseruhr.....	Seite 2
Jedes Kind braucht einen eigenen Reisepass.....	Seite 2
Information über melde- und abgabenrechtliche Bestimmungen	Seite 4
Winterdienst im Gemeindegebiet	Seite 6
Informationsveranstaltung: Neubau und Sanierung.....	Seite 7
Gemeindeverband Karnische Region unter neuer Führung	Seite 7
Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes	Seite 8
AMS Hermagor – Neuer Standort	Seite 8
Information - Pilates Kurs	Seite 8
24-Stundenbetreuung	Anhang
Abfahrplan 2012.....	Anhang

Notariatssprechtag – Rechtsberatung - Bürgerservice

Das Notariat Hermagor bietet an **jedem ersten Dienstag im Monat** von **10.00 – 12.00 Uhr** am Gemeindeamt Gitschtal in Weißbriach Sprechstunden an.

In diesem Rahmen können nicht nur Todesfallaufnahmen in Verlassenschaftsverfahren vor Ort abgewickelt werden, sondern es wird Ihnen auch eine kostenlose Rechtsberatung erteilt. Zu allen Fragen des Erbrechtes, des Liegenschaftsrechtes, Mietrechtes, Gesellschaftsrechtes, Familien- und Eherechtes, der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sowie allen sonstigen Gebieten der österreichischen Rechtsordnung steht Ihnen der Notar mit Rat und Tat zur Verfügung.

Vertragsabwicklungen jeder Art und auch Testamentserrichtungen können so in Zukunft auch direkt in Weißbriach vorgenommen werden.

Auf Ihr Kommen freuen sich

Notar Dr. Peter-Paul WIEGELE und sein Substitut Mag. Markus TRAAR

Kontrolle der Wasseruhr

Bei den Wasserabrechnungen (nach der Zählerstandablesung im Herbst) ist immer wieder festzustellen, dass es bei einigen Objekten zu einem erhöhten Wasserverbrauch gekommen ist. Grund dafür sind Gebrechen in der Hausinstallation, wie Rohrbrüche, undichte Wasserhähne, kaputte WC-Spülungen bzw. thermische Ablaufsicherungen (Heizungsanlage) uam.

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie seitens der Gemeinde Gitschtal ersucht, in regelmäßigen Abständen die Wasseruhr zu kontrollieren.

Wenn keine Wasserentnahme im gesamten Objekt erfolgt, muss die Wasseruhr vollkommen still stehen. Sollte sich die Wasseruhr dennoch bewegen, werden Sie ersucht das Gebrechen selbst zu beheben bzw. einen Fachmann (Installateur) mit der Behebung zu beauftragen.

Jedes Kind braucht einen eigenen Reisepass

Eintragungen von Kindern im Reisepass der Eltern sind ab Juni 2012 nicht mehr gültig – jedes Kind benötigt dann einen eigenen Reisepass für Auslandsreisen.

Im Juni 2012 verlieren alle noch bestehenden Kindermiteintragungen ihre Gültigkeit. Bereits jetzt sollten die Eltern daran denken, dass für die Urlaubsreise 2012 ihre Kinder eigene Reisepässe brauchen. Wer rechtzeitig und nicht erst kurz vor Urlaubsantritt beantragt, vermeidet längere Wartezeiten bei den Passbehörden.

Mit dem Ende der Kindermiteintragung wird auch eine wichtige Maßnahme der EU im Kampf gegen den grenzüberschreitenden Kinderhandel realisiert. Das Prinzip 'ein Kind – ein Pass' dient also auch dem Schutz unserer Kinder."

Ab 15. Juni 2012: Kinderreisepass mit Chip

Bereits seit dem 15. Juni 2009 gibt es keine neue Miteintragung von Kindern. Jedes Kind bekommt einen eigenen Reisepass mit Chip (Gebühr für den Kinderreisepass mit Chip: 30 Euro). Bereits bestehende Kindermiteintragungen bleiben noch bis 14. Juni 2012 gültig. Nach diesem Datum werden diese automatisch ungültig. Spätestens ab diesem Zeitpunkt benötigt jedes Kind bei einer Auslandsreise einen eigenen Reisepass. Die Gültigkeit des elterlichen Reisepasses, in dem sich die Kindermiteintragung befindet, bleibt davon aber unberührt: Der Reisepass der Eltern gilt bis zum darin gedruckten Ablaufdatum.

Gültigkeitsdauer von Kinder-Reisepässen:

- Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr beträgt die Gültigkeitsdauer zwei Jahre.
- Ab dem zweiten Geburtstag bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr muss der Reisepass für ein Kind alle fünf Jahre erneuert werden.
- Ab dem zwölften Lebensjahr wird ein Reisepass mit Fingerabdruck mit 10-jähriger Gültigkeit ausgestellt.

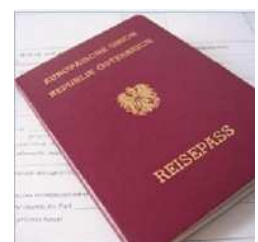
Verschiedene Einreisebestimmungen

Innerhalb der EU bzw. des Schengen-Raums sind prinzipiell Reisedokumente – also entweder ein gültiger Reisepass oder ein Personalausweis – mitzuführen. Ein Führerschein ist kein gültiges Reisedokument. Ein Grenzübertritt ohne Reisedokument stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist strafbar.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise über die jeweiligen Einreisebestimmungen zu informieren und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses zu überprüfen. Insbesondere außerhalb des Schengen-Raums können die Einreisebestimmungen sehr unterschiedlich sein. So verlangen einige Staaten, dass der Reisepass mindestens sechs Monate über die Wiederausreise hinaus gültig sein muss.

"Ein-Tages-Expresspass"

Seit dem 15. März 2010 gibt es den "Ein-Tages-Expresspass". Dabei handelt es sich um einen regulär gültigen Reisepass, welcher an jede Wunschadresse in ganz Österreich bis zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag, außer feiertags) zugestellt wird. Dieser Reisepass kann bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, unabhängig vom Wohnsitz, beantragt werden.



Information über melde- und abgabenrechtliche Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

Meldegesezt 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 135/2009 Orts- und Nchtigungstaxengesetz 1970, LGBl. Nr. 144/1970 idF 97/2005 (K-ONTG)

Allgemeines

§ 5 Meldegesezt (Unterkunft in Beherbergungsbetrieben) lautet auszugsweise:

- (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rcksicht auf die Aufenthaltsdauer unverzuglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein Gstebuch anzumelden.
- (2) Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gstebuch abzumelden.
- (3) Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht ausgenommen, wenn der Reiseleiter ber diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine Sammelliste, die Namen und Staatsangehrigkeit sowie bei auslndischen Gsten die Art, Nummer und Ausstellungsbehrde des Reisedokumentes enthlt, bei der Unterkunftnahme vorlegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht lnger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt.

§ 5a Abs. 1 Krntner Orts- und Nchtigungstaxengesetz (Meldepflicht) lautet:

Der Aufenthaltsgeber ist verpflichtet, der Gemeinde jede Nchtigung eines Abgabepflichtigen innerhalb von 24 Stunden zu melden.

Das Meldebuch fur die Ankunft ist innerhalb von 24 Stunden nach der (ersten) Nchtigung, das Meldebuch fur die Abreise innerhalb von 24 Stunden nach der Abreise bei der Gemeinde (bzw. beim Tourismusburo) abzugeben.

Hinsichtlich der Anmeldung bei Reisegruppen wird angemerkt, dass aus abgabenrechtlicher Sicht auf der Sammelliste auch das Geburtsdatum anzugeben ist. Die Liste ist gemeinsam mit dem Meldebuch fur die Ankunft der Gemeinde zu bermitteln.

Es wird ausdrucklich darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem Prufer unseres Gemeindeverbandes auch Mitarbeiter der Dienststelle fur Landesabgaben beim Amt der Krntner Landesregierung Kontrollen durchfuhren und, dass ausnahmslos alle bei den uberprufungen festgestellten Verstoe gegen die Bestimmungen des Orts- und Nchtigungstaxengesetzes den zustandigen Verwaltungsstrafbehorden angezeigt werden mussen.

Verspatete Meldungen stellen ebenso wie unvollstandige oder unterlassene Meldungen gema § 15 K-ONTG Verwaltungsubertretungen dar, welche mit Geldstrafen bis zu Euro 1.000,00 und im Wiederholungsfall bis zu Euro 2.000,00 zu bestrafen sind.

Meldungen von Arbeitnehmern

Aus dem Melderecht ergibt sich, dass nicht nur Gäste sondern auch Arbeiter, die in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen, ohne in diesem als Arbeitnehmer beschäftigt zu sein, wie ein Gast durch Eintragung in ein Gästebuch an- und abzumelden sind, und zwar unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer, Abgabepflicht oder Abgabebefreiung.

Ausnahmen von der Abgabepflicht bei Arbeitnehmern

§ 3 Abs. 3 Z 1 und Z 2 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz lauten auszugsweise:

Von der Abgabepflicht – ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe – sind befreit:

- (1) Personen, die in Ausübung eines Berufes, der mit überdurchschnittlich häufiger Reisetätigkeit verbunden ist, wie Omnibuschauffeure und Reiseleiter, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten, Handelsreisende u.ä., für höchstens sieben Nächtigungen hintereinander in der Gemeinde, sofern sie sich als solche ausweisen; ...

Laut Auskunft der Verfassungs- und der Gemeindeabteilung des AKL lässt die Entstehungsgeschichte der Befreiungsbestimmungen auf eine restriktive Tendenz des Landesgesetzgebers schließen. Bei Reiseleitern und Buschauffeuren wird es in der Regel keine Probleme geben, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten. Handelsreisende u.ä. haben sich als solche auszuweisen (bspw. mittels Visitenkarte). Kann sich jemand nicht als solche/r ausweisen, entfällt der Befreiungstatbestand.

- (2) Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind; ...

Demnach sind Arbeiter (auch Leiharbeiter), die in einer Gemeinde nächtigen und in dieser Gemeinde oder einer unmittelbaren Nachbargemeinde Arbeiten verrichten, nur dann von der Abgabepflicht befreit, wenn der Arbeitgeber dort eine Betriebsstätte oder (Zweig-) Niederlassung besitzt bzw. unterhält. Ist der Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde jedoch nicht „ansässig“, d.h., unterhält er weder eine Betriebsstätte noch eine (Zweig-) Niederlassung, dann unterliegen die Nächtigungen dieser Arbeiter (Leiharbeiter) der Orts- und Nächtigungstaxenpflicht.

Alle Unterkunftsgeber, welche die Gästebücher elektronisch übermitteln, werden darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem Meldegesetz 1991 idgF (§ 10 Abs. 7) eine schriftliche Wiedergabe der zum elektronisch vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Gästedaten vom Gast zu unterfertigen und im Betrieb 3 Jahre aufzubewahren ist.

Winterdienst auf Gehsteigen

Anlassbedingt wird durch die Gemeinde Gitschtal auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 (auszugsweise) wie folgt:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- ✚ es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Gitschtal handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann
- ✚ die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- ✚ eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Informationsveranstaltung: Neubau und Sanierung, Förderungen 2012

Die Förderlandschaft beim Neubau, der Althausanierung und der Photovoltaik wird sich auch 2012 wieder stark verändern. Eine gute neutrale Beratung für Bauherren ist dabei sehr wichtig.

Zur Vorbereitung auf die Bausaison 2012 bietet der Verein Energieforum Kärnten und das regionale Netzwerk „Bauen und Sanieren“ eine Informationsveranstaltung für den Bezirk an. Dabei stehen speziell die Neuerungen hinsichtlich der einzelnen Förderungen im Mittelpunkt. Ziel ist es, viele Bauprojekte in der Region ins Leben zu rufen. Alle Interessierten erhalten eine kostenlose Projektberatung.

Einladung zur Informationsveranstaltung

Ort: Stadtsaal Hermagor

Zeit: 06.03.2012

Einzelberatung: 17 00 Uhr

Vortrag: 19 00 Uhr



„Gemeindeverband Karnische Region unter neuer Führung“

Der Gemeindeverband Karnische Region ist eine Plattform der Gemeinden des Bezirkes Hermagor zur Umsetzung regional bedeutender Projekte.

Dieser interkommunale Zusammenschluss gewinnt immer größere Bedeutung und ist für die Gemeinden eine wichtige Service- und Entscheidungsebene bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf alle Bezirksgemeinden.



Neuer Vorsitzender im Verband: Bgm. Franz Guggenberger (Lesachtal) wurde bei der letzten Sitzung der Verbandsversammlung zum neuen Vorsitzenden gewählt. Er löst damit Bgm. i.R. Vinzenz Rauscher, der seit 1985 diesem Verband vorstand, ab.

Ziele und Entwicklungsstrategien für die Region: Das erklärte Ziel des neuen Vorsitzenden ist die Erhaltung und der Ausbau des Regionalmanagements und die damit verbundene wirtschaftliche und strukturelle Unterstützung der Gemeinden. Darüber hinaus soll die interkommunale Zusammenarbeit auf Bezirksebene verstärkt und so Kompetenzen gebündelt und Ressourcen neu verteilt werden.

Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ

Blutspendeaktion:

Freitag, den 20.01.2012 in der Zeit von **16:00 bis 20:00 Uhr** in der **Volksschule in Weißbriach**

Montag, den 23.01.2012 in der Zeit von **16:00 bis 20:00 Uhr** im **Feuerwehrhaus in St. Lorenzen im Gitschtal**

Die Bevölkerung des Gitschtales wird ersucht, sich recht zahlreich an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.

AMS Hermagor – Neuer Standort

Ab 2. Jänner 2012 werden alle Dienstleistungen des AMS in der Eggerstraße 19 - im Kreisverkehr Richtung Egg - über die Bahnübersetzung - nach der Firma Hasslacher - angeboten. Auch das BerufsInfoZentrum (BIZ) befindet sich im selben Haus.



Arbeitsmarktservice Hermagor
Eggerstraße 19, 9620 Hermagor
Tel: 04282-2061; Fax-DW 2190
ams.hermagor@ams.at, www.ams.at

Information - Pilates Kurs

Der Kneipp Aktiv Club Hermagor bietet wieder einen Pilates Kurs in **St. Lorenzen/G. oder Weißbriach** an.

St. Lorenzen:

Beginn: Montag, 30. Jänner 2012

- 10 Abende, jeweils montags von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- in der Volksschule St. Lorenzen/G.
- Preis: 40,-- für Mitglieder, 65,-- für Gäste
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen



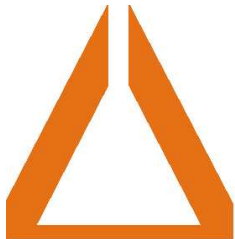
Weißbriach:

Beginn: Mittwoch, 01. Feber 2012

- 10 Abende, jeweils mittwochs von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- Im Fitnessraum des Kurhotel Weißbriach
- Preis: 40,-- für Mitglieder, 65,-- für Gäste
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen

Bitte anmelden bei Altersberger Esther unter 0699/107 201 99





AIS pbw GmbH
Pflege - Betreutes Wohnen

Ihr professioneller Partner in der
24 – STUNDEN-BETREUUNG

- ✓ **Jahrelange Erfahrung in der häuslichen Pflege**
- ✓ **Flächendeckende Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in ganz Österreich**

Seit November 2008 ermöglicht die AIS Pflegeagentur ein würdevolles Altern in den eigenen vier Wänden. Der Leistungskatalog der AIS ist entsprechend umfangreich, neben der Vermittlung der Betreuungskräfte übernimmt die AIS sämtliche Formalitäten der Gewerbeanmeldung, Sozialversicherung und Wohnsitzmeldung. **Die AIS übernimmt die 100%ige Rechtsicherheit!** Desweiteren eröffnete die AIS im September 2010 am Standort Fohnsdorf ein „*Betreutes Wohnen*“, welches 16 Personen in barrierefreien Wohnungen Platz bietet. Mit dieser Fülle an Angeboten schließt die AIS eine wichtige Lücke in der Altersversorgung, denn immer mehr Menschen möchten ihren Lebensabend in der gewohnten Umgebung genießen.



Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie sehr gerne!



Nina Scharner
Gebietsbetreuerin Bezirk Hermagor

0664/88465750
nina.scharner@ais-agentur.com

A It werden mit Würde und in gewohnter Umgebung **I**st für uns eine **S**elbstverständlichkeit

AIS pbw GmbH – Pflege & Betreutes Wohnen

9400 Wolfsberg, Sporergergasse 12 Tel.: 04352/37690-15 • office@ais-agentur.com

www.ais-agentur.com



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel.: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at, www.gitschtal.gv.at

Abfuhrplan 2012

Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
01 So	01 Mi	01 Do	01 So	01 Di	01 Fr	01 So	01 Mi	01 Sa	01 Mo	01 Do	01 Sa
02 Mo	02 Do	02 Fr	02 Mo	02 Mi	02 Sa	02 Mo	02 Do	02 So	02 Di	02 Fr R	02 So
03 Di	03 Fr	03 Sa	03 Di	03 Do G	03 So	03 Di	03 Fr P	03 Mo	03 Mi	03 Sa	03 Mo
04 Mi	04 Sa	04 So	04 Mi	04 Fr	04 Mo	04 Mi	04 Sa	04 Di	04 Do	04 So	04 Di
05 Do	05 So	05 Mo	05 Do	05 Sa	05 Di	05 Do	05 So	05 Mi G	05 Fr R	05 Mo	05 Mi
06 Fr	06 Mo	06 Di	06 Fr	06 So	06 Mi	06 Fr P	06 Mo	06 Do	06 Sa	06 Di	06 Do
07 Sa R	07 Di	07 Mi	07 Sa	07 Mo	07 Do	07 Sa	07 Di	07 Fr R	07 So	07 Mi	07 Fr
08 So	08 Mi G	08 Do	08 So	08 Di	08 Fr P	08 So	08 Mi	08 Sa	08 Mo	08 Do	08 Sa
09 Mo	09 Do	09 Fr	09 Mo	09 Mi	09 Sa	09 Mo	09 Do	09 So	09 Di	09 Fr	09 So
10 Di	10 Fr	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr R	10 Mo	10 Mi	10 Sa	10 Mo
11 Mi	11 Sa	11 So	11 Mi	11 Fr P	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di
12 Do	12 So	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Mi
13 Fr	13 Mo	13 Di	13 Fr P	13 So	13 Mi G	13 Fr R	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do
14 Sa	14 Di	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Fr
15 So	15 Mi	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr R	15 So	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do	15 Sa
16 Mo	16 Do	16 Fr P	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Mo	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So
17 Di	17 Fr P	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 Mo	17 Mi G	17 Sa	17 Mo
18 Mi	18 Sa	18 So	18 Mi	18 Fr R	18 Mo	18 Mi	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Di
19 Do	19 So	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Mi
20 Fr	20 Mo	20 Di	20 Fr R	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Do
21 Sa	21 Di	21 Mi G	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr P
22 So	22 Mi	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do	22 Sa
23 Mo	23 Do	23 Fr R	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr P	23 So
24 Di	24 Fr R	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Mo
25 Mi	25 Sa	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Mi G	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Di
26 Do	26 So	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo	26 Mi
27 Fr R	27 Mo	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo	27 Do	27 Sa P	27 Di	27 Do
28 Sa	28 Di	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Fr P	28 So	28 Mi G	28 Fr
29 So	29 Mi	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 Sa R
30 Mo		30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr R	30 So
31 Di		31 Sa		31 Do		31 Di	31 Fr P		31 Mi		31 Mo

R Restmüll

G "Gelber Sack"

P Papier